



Informationspflicht durch Arbeitgeber nach Kündigung

Arbeitgeber müssen den Mitarbeiter während der Kündigungsfrist über die Versicherungsdeckung informieren. Unabhängig ob der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gekündigt hat.

Pensionskasse:

Der Arbeitnehmer ist noch einen Monat nach Firmenaustritt in der bisherigen Pensionskasse gegen Tod und Invalidität versichert. Falls er innerhalb dieser Nachdeckungsfrist sterben sollte, erhalten seine Hinterbliebenen eine Witwen- oder Waisenrente. Erkrankt er noch innerhalb der besagten Monats so schwer, dass seine Krankheit zu einer dauernden Erwerbsunfähigkeit führt, erhält er eine Pensionskassen Invalidenrente. Weisen Sie ihren Mitarbeiter darauf hin, dass er sich dann bei der Auffangeinrichtung freiwillig versichern kann, falls er nicht schon nach einem Monat wieder eine neue Stelle antritt oder sich beim Arbeitsamt meldet.

Unfallversicherung UVG:

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Mitarbeiter noch 31 Tage gegen Unfall versichert. Tritt er erst später eine neue Stelle an oder meldet er sich innert 31 Tagen beim Arbeitsamt, kann er eine Abredeversicherung (max. 6 Monate) abschliessen. Informieren Sie den Mitarbeiter schriftlich über diese Möglichkeit und weisen Sie darauf hin, dass er sonst die Unfallversicherung bei der Krankenkasse weder einschliessen muss.

Krankentaggeldversicherung KTG:

Hat ihre Firma eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, kann ein scheidender Mitarbeiter in der Regel(zwingend ist das Übertrittsrecht nur bei Arbeitslosen) aus der Kollektiv- in die Einzel Krankentaggeldversicherung übertreten.